

---



Staatliche Aufsicht über die  
Eisenbahnen –  
im Spannungsfeld zwischen  
Politik und Wirtschaft sowie  
zwischen Fördern und Fordern

---

# Gliederung

1. (Kurzer) Überblick über wichtige gesetzliche Regelungen im Eisenbahnwesen
2. Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten der Behörde

# 1. Regelungen im Eisenbahnwesen

---

## Allgemeine Eisenbahn Gesetz (AEG)

### § 4 (1) AEG

- (1) Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit
  - 1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und
  - 2. an den Betrieb genügen.

# 1. Regelungen im Eisenbahnwesen

---

## **§ 4(3) AEG:**

### Sicherheitspflichten der Bahnen

Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,

1. ihren Betrieb sicher zu führen und
2. an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

**Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten**

# 1. Regelungen im Eisenbahnwesen

---

## Weitere Aspekte (AEG – Kommentar)

- Sicherheitspflicht für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
  - Informationsbereitstellung vom EVU an den Hersteller hinsichtlich Anforderungen an die Produkte
  - rechtliche und tatsächliche Kontrolle über Anlagen und Fahrzeuge
  - Überwachungs- und Kontrollfunktionen
  - Dynamische Betreiberverantwortung/ Sicherheitspflicht
  - Neue Erkenntnisse
    - technischer Fortschritt

# 2. Grenzen der Behörde

---

## § 5a (1) und (2) AEG

- (1) Die Eisenbahnaufsichtsbehörden ... haben die Aufgabe...
1. Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen, und
  2. gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb zu untersuchen.
- (2) Die Eisenbahnaufsichtsbehörden **können** in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber denjenigen, die durch ... (*Gesetz und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen*) verpflichtet werden, die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind.

# 2. Grenzen der Behörde

---

## § 5a (2) AEG

- Eingriffsschwelle: Gefahr
  - wenn die aktuellen Umstände mit hinreichende Wahrscheinlichkeit ein gefährliches Ereignis herbeiführen
  - wenn bereits was passiert ist
  - vorrangige EBA-Aufgabe: negative Abweichungen von den sicherheitlichen Vorschriften festzustellen und dann einzuschreiten.
  - d.h. Eingriff erst bei konkreten Gefahr, nicht bei Servicemangel





## 2. Grenzen der Behörde

---

### § 5a (2) AEG

Die Eisenbahnaufsichtsbehörden **können** die Maßnahmen treffen:

- Entschließungsermessen
- Auswahlermessen

### § 5a (5) AEG

Die ... Eisenbahnen des Bundes ... und die für sie tätigen Personen haben den Eisenbahnaufsichtsbehörden ... alle für die Durchführung der Eisenbahnaufsicht erforderlichen 1. Auskünfte zu erteilen ...

## 2. Grenzen der Behörde

---

### **§ 5a (5) AEG**

- Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen zu erteilen.
- Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

## 2. Grenzen der Behörde

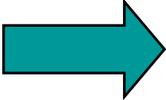
### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Jedes staatliche Handeln (Maßnahmen) muss verhältnismäßig sein



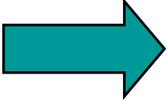
geeignet

= nützlich



erforderlich

= das mildeste, gleichgeeignete  
Mittel



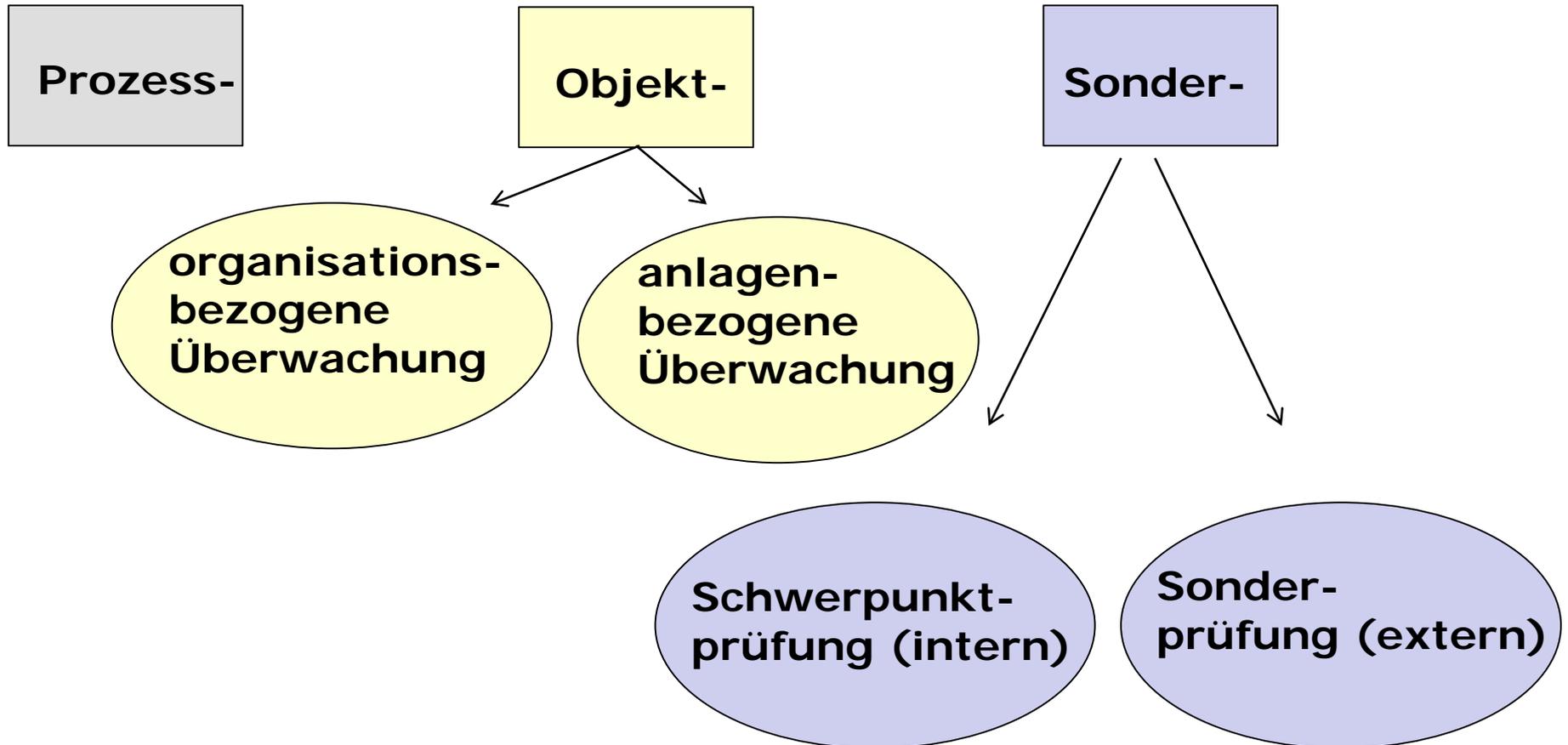
angemessen

= nicht disproportional

Übermaßverbot

## 2. Grenzen der Behörde

### Überwachungsarten/Vorgehen (VV Überwachung):



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr.-Ing. Ralph Fischer  
Leiter des Sachbereichs 3  
Überwachung der Erstellung und der Instandhaltung von STE-Anlagen  
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

E-Mail: [fischerr@eba.bund.de](mailto:fischerr@eba.bund.de)